

# Kontrollfragen

1. Welche Hauptgruppen von allgemeinen Schranken der Wirtschaftsfreiheit existieren?
2. Zähle drei Produktgattungen auf, in denen die Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt ist.
3. Was sind Rechtsgüter und wozu dienen diese?
4. Welche zwei Hauptmerkmale kennzeichnen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz?
5. Darf eine Gerichtsberichterstattung mit voller Namensnennung erfolgen?
  - a) Ja, immer.
  - b) Nein.
  - c) Es kommt darauf an. Wenn es sich um einen bekannten Titel handelt, ist es erlaubt.
  - d) Wenn es sich um ein besonders schweres Delikt handelt, ist es zulässig.
6. In einem Zeitungsartikel erscheint ein Bild von der Verhaftung eines Demonstranten anlässlich der 1. Mai-Kundgebung. Neben dem Verhafteten sind die beiden Polizisten in Grossaufnahme gut erkennbar. Ausserdem steht im Text: "Die Verhaftung von Peter Müller erfolgt durch die beiden Polizisten B. Meyer und C. Vogt." Ist dies zulässig?
  - a) Ja.
  - b) Nein.
7. Was versteht man unter dem Begriff "Privatleben"?

8. Welche Rechte werden durch Art. 28 ZGB geschützt?
9. Was versteht man unter dem "Persönlichkeitsschutz"?
10. In einem Presseartikel werden Ihre Persönlichkeitsrechte massiv verletzt. Welche Klagemöglichkeiten stehen Ihnen gemäss ZGB zur Verfügung?
11. Können sich Erben auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten berufen?
- a) Ja, immer.
  - b) Nein, weil die Verletzung von Persönlichkeitsverletzungen untrennbar mit der Person ist.
  - c) Ja, aber nur, wenn die Erben selbst in ihrer eigenen Persönlichkeit verletzt wurden.
12. Können sich juristische Personen auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen berufen?
- a) Ja, wenn das Mitglied selbst klageberechtigt ist.
  - b) Ja, die juristische Person kann für ihre Mitglieder klagen, wenn dies zu ihren statutarischen Aufgaben gehört.
  - c) Nein, sie kann unter keinen Umständen klagen, weil sie keine natürliche Person ist.
13. Nennen Sie die Voraussetzungen, damit eine Klage auf Verletzung der Persönlichkeitsrechte erfüllt ist.
- a) Verletzung des Persönlichkeitsrechts
  - b) Verschulden
  - c) Schaden
  - d) Widerrechtlichkeit der Verletzung, wobei diese vermutet wird

14. Widerrechtlich ist jeder Eingriff in die Persönlichkeit. Nennen Sie Gründe, wann ein solcher Eingriff gerechtfertigt ist.
15. Nennen Sie die Voraussetzungen und die Unterschiede zwischen einer Beseitigungsklage und einer Unterlassungsklage.
16. In welchen Fällen werden Sie sich für eine Feststellungsklage entscheiden?
17. Sie wollen eine Berichtigungsklage erheben. Was sind die Voraussetzungen?
18. Sie wollen neben einer Klage aus Persönlichkeitsverletzung nach den Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nun noch Schadenersatz fordern. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?
19. In welchem Verhältnis steht die Schadenersatzklage zu den übrigen Klagen wegen Persönlichkeitsverletzung?
20. Sie wollen so schnell wie möglich Klage einreichen, um Ihren Persönlichkeitsschutz durchzusetzen. Welche Möglichkeiten haben Sie, um im Wettlauf mit der Zeit den gewünschten Schutz zu erreichen?
- a) Es gibt nur den ordentlichen Klageweg.
  - b) Sie können auf dem Weg der vorsorglichen Massnahmen einstweiligen Rechtsschutz finden und die Unterlassung bzw. Beseitigung der Störung verlangen.
21. Welcher Grundsatz ist im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen zu beachten?

- a) Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- b) Der Grundsatz von Treu und Glauben.

22. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie vorsorgliche Massnahmen verlangen können?

23. Sie haben nun den Rechtsbehelf der vorsorglichen Massnahme ergriffen. Wie sich nun herausstellt, erfolgte diese Massnahme in ungerechtfertigter Weise. Was kann nun passieren?

- a) Die Gegenseite kann nichts unternehmen.
- b) Der Gesuchsgegner kann in jedem Fall Schadenersatzklage gegen Sie erheben.
- c) Der Gesuchsgegner kann Schadenersatz gegen Sie erheben, wenn er einen Schaden erlitten hat.

24. Das Gegendarstellungsrecht bietet einen Rechsschutz unter erleichterten Voraussetzungen an. Nennen Sie diese.

25. Was versteht man unter Werturteilen? Wann stellen diese eine Verletzung dar?

26. Ist ein Verschulden im Rahmen von Art. 28 ZGB erforderlich?

- a) Ja immer.
- b) Grundsätzlich ja. Es gibt aber Ausnahmen.
- c) Nein.

27. Reicht es bei Stellung des Begehrens auf Gegendarstellung aus, wenn der Gegendarstellungspetent beim Medienunternehmen vorspricht und von diesem mündlich verlangt, es sei ein bestimmter Text als Gegendarstellung abzudrucken?

- a) Nein, es ist Schriftlichkeit erforderlich.
- b) Ja, das reicht vollkommen.

28. Wer formuliert den Text für die Gegendarstellung?

- a) Der Gegendarstellungspetent.
- b) Das Medienunternehmen.
- c) Gegendarstellungspetent und Medienunternehmen gemeinsam.

29. Wo hat die Gegendarstellung zu erscheinen?

- a) Im Inserateteil.
- b) Bei den Leserbriefen.
- c) Dort, wo im periodisch erscheinenden Medium gerade noch Platz ist.
- d) In periodisch erscheinenden Medien, wo sie den gleichen Personenkreis wie die bestrittene Darstellung erreicht.

30. An die Form der Gegendarstellung werden bestimmte Anforderungen gestellt. Welche?

31. Darf der Richter den Gegendarstellungstext korrigieren?

- a) Ja, vollumfänglich.
- b) Ja, die Parteien können mit dem Richter zusammen den Text erstellen.
- c) Nein, eine Korrektur ist unter keinen Umständen erlaubt.
- d) Der Richter darf nur leichte Korrekturen vornehmen.

32. Sie wollen für Ihre Zeitung einen Artikel über Anbieter von Rindfleisch in der Schweiz veröffentlichen. In den Artikeln entsteht der Eindruck, dass nur Waren einzelner Anbieter gesundheitsgefährdend sind. Sehen Sie darin Probleme?

- a) Keine.
  - b) Schon, aber Sie werden es trotzdem veröffentlichen.
  - c) Sie sind er Meinung, dass Sie es lieber nicht veröffentlichen sollten.
33. Sie überlegen noch, ob Sie den in Frage 32 erwähnten Artikel veröffentlichen wollen, da Sie nicht wissen, gegen welches Gesetz allenfalls verstossen würde. Der beigezogene Anwalt meint, Sie verstossen hier gegen
- a) das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
  - b) eine strafrechtliche Norm.
  - c) das Datenschutzgesetz.
  - d) das Urheberrechtsgesetz.
34. Wo sind im UWG die Klagerechte gegen die Medien geregelt und was ist deren Inhalt?
35. Verdient das UWG heute besondere Beachtung für Medienschaffende?
- a) Nein.
  - b) Praktisch bedeutungslos.
  - c) Auf Grund von Art. 2 UWG verdient es besondere Beachtung.
  - d) Nicht mehr als vor der Revision.
36. Bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten muss es sich immer um eine bestimmbare oder eine bestimmte Person handeln. Wie verhält es sich im UWG?
37. Hat ein Medienunternehmen eine "Prüfungspflicht" für Drittveranlassung (Inserateteil), damit es nicht gegen das UWG verstösst?
- a) Teilweise.
  - b) Ja.
  - c) Nein.

38. Wie versucht man dem Problem aus Frage 37 entgegenzuwirken?
39. Es wird festgestellt, dass Ihr Artikel gegen das UWG verstosse hat. Was nun? Nach welchen Normen können Sie allenfalls verklagt werden?
40. Das Urheberrecht ist weitgehend als Ausschliesslichkeitsrecht ausgestaltet, d.h. als absolutes, gegen jedermann wirkendes Verbotsrecht. Sie fragen sich nun, wem die von Ihnen verfassten Artikel und Fotografien gehören.
- a) Ihnen, da Sie der Urheber der Werke sind.
  - b) Ihrem Arbeitgeber.
  - c) Ist der Artikel erst einmal veröffentlicht, kann ihn jedermann 'abkupfern'.
41. Wem steht dann die Verwertung Ihres Werkes zu?
- a) Ihrem Arbeitgeber.
  - b) Ihnen als Urheber.
  - c) Sowohl Ihrem Arbeitgeber als auch Ihnen.
  - d) Keinem.
42. Was unterliegt dem urheberrechtlichen Schutz?
43. Was versteht man unter einem Werk im Sinne des URG?
44. Sind banale Erinnerungsfotos oder Fotoalumbilder (ohne künstlerischen Anspruch) nach URG geschützt?
- a) Ja.
  - b) Nein.

45. Was gilt für die Bearbeitung fremder Texte, Bilder oder Sendungen?
46. Grundsätzlich dürfen Sie Zitate, wenn sie als solche gekennzeichnet sind, in veröffentlichten Werken zitiert werden. Ihnen fällt ein Aufsatz in die Hand von einem Autor, der diesen aber bislang noch nicht in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Dürfen Sie aus diesem Aufsatz zitieren?
- a) Ja, unbedingt.
  - b) Ja, aber Sie müssen erst die Zustimmung einholen.
  - c) Nein, noch nicht veröffentlichte Artikel dürfen nicht zitiert werden, weil ein bestehendes Werk vorausgesetzt wird.
47. Sie arbeiten als Journalist für eine bekannte Zeitung. Wem gehört das von Ihnen geschaffene Werk?
- a) Ihnen als Urheber.
  - b) Immer dem Verlag.
  - c) Dem Verlag gehört es nur, wenn Sie einen Arbeitsvertrag mit diesem Verlag und eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung haben. Ausserdem erhalten Sie ein Entgelt für die Abtretung der Urheberrechte.
  - d) Ihnen und dem Verlag.
48. Sie haben in Ihrem Artikel zwecks Erläuterung aus einem öffentlichen Werk zitiert. Was müssen Sie dabei beachten?
49. Wie lange können Sie sich auf Ihr Urheberrecht berufen?
- a) Keinerlei Verjährung.
  - b) 100 Jahre.
  - c) 70 Jahre.
  - d) 50 Jahre.
  - e) 10 Jahre.

50. Was gilt nach Ablauf der Schutzfrist?

- a) Sie können die Schutzfrist erneuern lassen.
- b) Jedermann kann Ihr Werk frei und unentgeltlich benutzen.

51. Welchen Rechtsschutz genießt ein Urheber, dessen Rechte verletzt worden sind?

- a) Nur zivilrechtlichen Rechtsschutz.
- b) Nur strafrechtlichen Rechtsschutz.
- c) Zivil- und strafrechtlichen Rechtsschutz.
- d) Keinen.

52. Gibt es einen freien Eigenverbrauch von Computerprogrammen (Sie kaufen ein Computerprogramm und wollen es für eigene Zwecke vervielfältigen)?

- a) Ja.
- b) Nein.

53. Ist die Werknutzung für den Unterricht in Schulklassen und das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen ohne Zustimmung des Urhebers möglich?

- a) Nein.
- b) Ja, ohne Einschränkungen.
- c) Ja, aber es besteht eine Vergütungspflicht.

54. Mit welcher Klage müssen Sie rechnen, wenn der Fotograf (Urheber) erfährt, dass Sie für Ihren Artikel in der nächsten Ausgabe ein von ihm erstelltes Foto ohne dessen Einwilligung verwenden wollen?

- a) Keine Klage.
- b) Unterlassungsklage nach Art. 62 URG.
- c) Beseitigungsklage nach Art. 62 URG.
- d) Urteils publikation nach Art. 66 URG.

55. Wer genießt in der Schweiz den vollen Datenschutz?

- a) Nur natürliche Personen.
- b) Nur juristische Personen.
- c) Natürliche und juristische Personen.

56. Welche Rechte werden mit dem Datenschutzgesetz (DSG) geschützt?

57. Was zählt alles zum Begriff "Daten" im Sinne des DSG?

58. Nennen Sie die Ziele des DSG?

59. Datensammlungen müssen dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden. Dieser führt ein Register der Datenbanken. In welche zwei Fällen sind Medienschaffende von dieser Anmeldepflicht befreit?

60. Welches Rechtsmittel ist gegen die Verletzung des DSG gegeben?

61. Wann kann eine Auskunftspflicht über die personenbezogenen, aber noch unveröffentlichten Personendaten verweigert werden?

62. Wo können Sie mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten?

63. Wann verjähren Ehrverletzungsdelikte?

- a) Nach 1 Jahr.
- b) Nach 2 Jahren.
- c) Nach 10 Jahren.

d) Nie.

64. Wer kann sich auf den strafrechtlichen Ehrenschutz berufen?

- a) Alle natürlichen Personen.
- b) Alle juristischen Personen.

65. Sie haben Klage auf Grund einer Ehrverletzung eingereicht. Bislang erfolgte noch keine rechtskräftige Verurteilung. Wann wird die Strafverfolgung eingestellt?

- a) Spätestens 2 Jahre nach Tatbegehung.
- b) Spätestens 4 Jahre nach Tatbegehung.
- c) Spätestens 10 Jahre nach Tatbegehung.

66. Nennen Sie die Unterschiede zwischen der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Persönlichkeitsverletzung.

67. Wie kann man sich dem Vorwurf einer Verurteilung entziehen?

68. Worin unterscheidet sich eine Verleumdung von der üblen Nachrede?

69. Welchen strafrechtlichen Tatbestand haben Sie erfüllt, wenn Sie jemanden als "Hure" bezeichnen?

- a) Eine Verleumdung (Art. 174 StGB).
- b) Eine Beschimpfung (Art. 177 StGB).
- c) Eine üble Nachrede (Art. 173 StGB).